

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin In der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses vom 16.12.2015	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 1
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2016/17

### Fassungsinformationen

15. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 16.12.2015 und tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

## Anlage 6

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)).

(2) Am Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wessen Hochschulzugangsberechtigung mindestens eine Durchschnittsnote von 2,3 ausweist.

(3) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

- 90% für alle Bewerberinnen und Bewerber und
- 10% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs. (6).

Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

(4) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS; s. [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) beigefügt werden, der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.05, S.933 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.15 2015, S.129 ff.), in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.

(5) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich in beiden Quoten nach einem wie folgt berechneten Wert:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung · 0,51 + Note des TMS · 0,49

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TMS nicht nachgewiesen oder nicht besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, so richtet sich der Wert allein nach dieser. Gleiches gilt, wenn der letzte vor Bewerbungsschluss vorgesehene Termin für den TMS nicht durchgeführt werden konnte oder sein Ergebnis insgesamt nicht verwertbar ist.

(6) In die Quote nach Abs. 3 Nr. 2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit nachweist:

- Altenpfleger/in
- Anästhesie-Technische/r Assistent/in (ATA)
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- Augenoptiker/in
- Biologielaborant/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in (BTA)
- Chemielaborant/in
- Chemisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Chirurgiemechaniker/in
- Chirurgisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Fachkraft für Pflegeassistenz
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Haus- und Familienpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 6: Medizin und Zahnmedizin In der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses vom 16.12.2015	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 2
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2016/17

- Heilerziehungspfleger/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Logopädin, Logopäde
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik (MTAF)
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-Technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in
- Orthoptist/in
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in (PTA)
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-Technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Veterinärmedizinisch-Technische/r Assistent/in (VMTA)
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Entsprechende Abschlüsse unter älteren Bezeichnungen werden ebenfalls anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.